

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft:

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Sportverein MGC (Miniaturgolf-Club) Schwaikheim. Die Vereinsjugend des MGC ist gemäß § 2 der Satzung des MGC ein ständiger Ausschuss des MGC.

§ 2 Aufgaben, Grundsätze und Ziele:

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Darüber hinaus will sie die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen. Die Vereinsjugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitsportkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe:

Organe der Vereinsjugend des MGC Schwaikheim e. V. sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung:

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des MGC. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung zwei bis acht Wochen vor dieser durchzuführen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Jugendvollversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Bericht des Jugendausschuss
- Kassenbericht
- Entlastung der Mitglieder des Jugendausschuss
- Wahl des Vereinsjugendausschuss (Jugendsprecher und Jugendleiter)
- Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit des MGC
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten (Ausflüge, Terminplanung, usw.)
- Änderungen der Jugendordnung

§ 5 Wahlperiode, Wahlverfahren und Wahlberechtigung:

Die Mitglieder des Jugendausschuss werden auf 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 6 Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern bis 2 Wochen vorher gestellt werden.

§ 7 Jugendausschuss

Dem Jugendausschuss gehören an:

- a) der oder die Vereinsjugendleiter/in;
- b) der oder die Vereinsjugendsprecher/in;
- c) evtl. weiteren Mitarbeiter/innen (z. B. Protokoll- bzw. Schriftführer/in oder Stellvertreter/in nach Bedarf)

Der oder die Vereinsjugendsprecher/in dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist mit einer Stimme stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen und lädt dazu ein, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal Jährlich statt.

Der Jugendausschuss ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Vertretung der Vereinsjugend im Verein
- Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- Führung der Jugendkasse
- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern/innen für die Jugendarbeit
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsmaßnahmen
- Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Organisation der Ausflüge von der Vereinsjugend

§ 8 Jugendkasse:

Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins des MGC abzustimmen.

Sie erhält vom Gesamtverein 1/3 der Mitgliedsbeiträge der Jugendlichen die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln.

Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen zu prüfen.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung:

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

§ 10 Sonstige Bestimmungen:

Sofern in der Jugendordnung keine besondere Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung des MGC Schwaikheim e. V.